

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK**

## **Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S.-H., S. 153), des § 1 Abs. 1, § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und § 25 des Landesdatenschutzgesetzes S.-H- in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. S.-H., S. 162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.09.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Gemeinde Ammersbek in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die / den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gleiche gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbare Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde Ammersbek ist,
10. Gebührenentscheidungen,
11. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 unter a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dieses im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühren werden Centbeträge auf volle fünfzig Cent abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen

Nutzens für die / den Gebührenpflichtige/n, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (3) Die in der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1) festgesetzten Gebührentarife verstehen sich als Netto-Gebühren. Soweit für Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Allgemeinen oder für einzelne Gebührentarife eine Verpflichtung zur Umsatzbesteuerung festgestellt wird, erfolgt die Erhebung des jeweiligen Gebührentarifs unter Hinzurechnung des zu dem Zeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes gem. § 12 Umsatzsteuergesetz. Die Umsatzbesteuerung ist im Gebührenbescheid gesondert auszuweisen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige / derjenige verpflichtet, die / der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die / der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 5 KAG.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden und es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die / Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erhoben und verarbeitet.

Es werden folgende personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet:

- Name,
  - Vorname(n)
  - Anschrift
  - Zweck und Höhe der Gebühr
  - Bankverbindung
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen Person. Werden durch die betroffene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ammersbek durch Übermittlung oder Auswertung von
    1. Einwohnermeldedaten
    2. Gewerbesteuerkartei
    3. Angaben aus Steuerakten

#### 4. Angaben aus Bauakten

die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenberechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.12.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Gemeinde Ammersbek vom 18.10.2001 inklusive ihrer Änderungen.

Ammersbek, 15.09.2022

L.S.

gez.  
Ansén  
Bürgermeister

**Gebührentabelle**  
**(Anlage zur Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von**  
**Verwaltungsgebühren vom 15.09.2022)**

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif
<b>Abschnitt A) Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit nicht bei den einzelnen Ämtern etwas anderes bestimmt ist.</b>		
1.	Fotokopien	
1.1	Je DIN A 4-Seite	0,40 €
1.2	Jede DIN A 3-Seite	0,80 €
1.3	Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.	Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH - ) vom 9. Februar 2000	
2.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
2.1.1	in einfachen Fällen	12,00 €
2.1.2	in schwierigen oder komplexen Fällen je angefangene ½ Stunde	27,00 €
2.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
2.2.1	in einfachen Fällen	12,00 €
2.2.2	bei umfangreichen und außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen je angefangene ½ Stunde	27,00 €
3.	Ausfertigungen von Ortssatzungen und –verordnungen, Plänen, Benutzungsordnungen	Kopierkosten gem. Nr. 1
4.	Erteilung eines Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
5.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene halbe Stunde	24,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	30,00 €
<b>Abschnitt B) Amt für innere Angelegenheiten (und Finanzen)</b>		
1.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	9,00 €
2.	Feststellung von Abgabekonten und –akten je angefangene ½ Stunde	27,00 €
3.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	18,00 €
4.	Anliegerbescheinigungen über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	40,00 €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	100,00 €

6.	Gemeindearchiv	
6.1	Textkopie pro Druck/Seite/Klick (zzgl. Arbeitsaufwand je angefangene ½ Std. = 28,00 €)	10,00 €
6.2.1	Bildkopie; Bereitstellung von Digitalisaten aus dem Bildarchiv, Einzelscans in hoher Auflösung aus dem Verwaltungsarchiv pro Digitalisat (zzgl. Arbeitsaufwand je angefangene ½ Std. = 28,00 €)	2,50 €
6.2.2	Bildkopie; Nutzung des Bildarchivs für kommerzielle Zwecke Pro Digitalisat	75,00 €
6.3	Beratung, Recherchen, Nachforschungen etc. durch das Gemeindearchiv Nach Zeitaufwand je angefangene ½ Std.	28,00 €
<b>Abschnitt C) Bürgeramt</b>		
1.	Ausleihung von Verkehrszeichen pro Stück und Woche	21,00 €
2.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	12,00 €
3.	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Zeugnissen	6,00 €
3.1	Für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer ½ Std. verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene ½ Std. um	23,00 €
4.	Handlungen nach dem Bestattungsgesetz	
4.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 (5) BestattG	33,00 €
4.2	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 (2) BestattG	66,00 €
4.3	Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erd- oder Feuerbestattung §§16 (2) und (3), § 10 BestattG	66,00 €
<b>Abschnitt D) Bauamt</b>		
1.	Ausstellung von Bescheinigungen nach dem BauGB	63,00 €
2.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen; nach Zeitaufwand je angefangene ½ Std.	31,00 €
3.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation; nach Zeitaufwand je angefangene ½ Std.	31,00 €
4.	Untersuchung von Störungen in Grundleitungen eines Grundstücks; nach Zeitaufwand je angefangene ½ Std.	31,00 €
5.	Aufgrabegenehmigungen einschl. Überwachung	47,00 €
5.1	Jahresgenehmigung	94,00 €
6.	Baustellen- und Gehwegüberfahrtsgenehmigungen einschl. Überwachung je Überfahrt	63,00 €
7.	Anschlussgenehmigungen für Hausanschlussleistungen (Regenwasser/Schmutzwasser) einschl. Überwachung	63,00 €
8.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	51,00 €